

Zu Ltg.-36/S-7-1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem das
NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird

B e r i c h t

des

Sozial-AUSSCHUSSES

Der Sozialausschuß hat in seiner Sitzung am 14. November 1984 die Vorlage der Landesregierung, GZ VII/1-A-100/16-83 vom 31. Jänner 1984, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Freibauer und Wagner) ergibt, geändert.

Begründung:

zu den Abänderungen des NÖ SOZIALHILFEGESETZES

1. Die Regierungsvorlage sieht einen eigenen Artikel II für das Inkrafttreten vor. Ein Termin des Inkrafttretens wird nicht genannt. Das Gesetz soll mit der Kundmachung in Kraft treten. Damit sind keine eigenen Inkrafttretensbestimmungen erforderlich und auch keine Teilung in Artikel I und II.
2. Durch die Anfügung des Satzes im § 10 Abs. 2 soll ausgesprochen werden, daß eine Arbeit aus den hier angeführten Gründen nicht a l l e i n abgelehnt werden kann, wohl aber dann, wenn noch andere Gründe hinzutreten, deretwegen die Arbeit nicht zugemutet werden kann. Solche Gründe wären beispielsweise, daß besondere Fertigkeiten durch die nunmehrige Arbeit beeinträchtigt werden können (Musiker als Schwerarbeiter), daß die Ausübung der nunmehrigen Tätigkeit die Anstellung im erlernten Beruf erschweren könnte (Leichenwäscher als Koch) oder beispielsweise die Entfernung zwischen Wohn- und Beschäftigungsort aus familiären Gründen eine besondere Belastung bedeuten würde (Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, insbesondere bei Wochenpendlern).
3. Wer österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist, ist im § 7 Abs. 2 geregelt. Eine eigene Anführung dieser Gesetzesstelle im § 13 Abs. 1 ist daher nicht erforderlich.
- 3a. und 3b. Die Änderungen zu § 13, und zwar Z. 8 bis 12, beinhalten in erster Linie die Übernahme der Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe. Diese Vereinbarung regelt die Übernahme der Sozialhilfekosten beim Wechsel des Wohnsitzes.
Da die vorgenannte Vereinbarung nicht mit allen Bundesländern abgeschlossen wurde, wurde im Abs. 8 festgelegt, daß sie nur für jene Länder gilt, in denen gleichartige Regelungen bestehen.

3c. Es handelt sich lediglich um eine Berichtigung der Änderungsanordnung.

4. Die Änderung des § 15 Abs. 3 (Z. 17) wurde nicht für günstig erachtet, da sie keine konkrete Aussage trifft. Es sollte daher bei der bisherigen Formulierung bleiben.

Es war daher lediglich im § 15 Abs. 3 das Wort "Behinderten" zu ersetzen durch "behinderten Menschen".

Im Falle eines Einspruches gegen eine beantragte Maßnahme wäre schwer zu begründen, warum eine bestimmte Maßnahme gesetzt wurde und nicht die beantragte.

5. Nach § 15 Abs. 5 war für ambulante Leistungen kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Derzeit wird von den Behinderten auch kein Kostenbeitrag einbehalten, weil die Kosten der Ambulatorien das Land gemeinsam mit den Krankenkassen trägt. Daneben könnten auch Ambulatorien entstehen, für die die Krankenkasse keine Kosten übernimmt. In diesen Fällen wäre dann auch nicht die Möglichkeit vorhanden, von den Behinderten Beiträge einzuheben.

Die Bestimmung, wonach für ambulante Maßnahmen kein Kostenbeitrag zu entrichten ist, wurde gestrichen. Bei sozialen Härten bzw. wenn man der Meinung ist, daß durch die Kostentragung der Erfolg der Hilfe gefährdet ist, kann von der Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 6 (neu) Gebrauch gemacht werden.

Die vorgeschlagene Änderung des § 15 Abs. 6 (alt) nimmt nicht Bezug auf eine konkrete gesetzliche Bestimmung, sondern auf eine Handhabe der Finanzverwaltung, da jener Betrag, der für die Gewährung der Familienbeihilfe von Bedeutung ist, gesetzlich nicht fixiert ist. Wird hingegen festgelegt, daß der Kostenbeitrag zumindest in der Höhe der Familienbeihilfe zu leisten

ist, ist ein Bezug hergestellt. Auch hier kann bei Härtefällen von der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 6 (neu) Gebrauch gemacht werden.

Im § 15 Abs. 7 (Z. 19) wurde der letzte Satz gestrichen. Hier sollte geregelt werden, daß der Entfall des Kostenbeitrages vor allem für psychisch-krank und drogenabhängige Hilfeempfänger vorgenommen werden sollte. Der Entfall dieser Bestimmung ist damit zu begründen, daß bestimmte Behinderte nicht bevorzugt werden sollen.

Im § 15 Abs. 7 sollen überdies im ersten Satz anstelle des Wortes "Härte" die Worte "soziale Härte" treten.

Durch die Aufnahme der Bestimmung "Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen" soll verdeutlicht werden, daß von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag abgesehen werden kann, wenn die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert wird. Es soll auf die Inanspruchnahme abgestellt werden und nicht wie bisher nur auf die soziale Härte.

6. und 7. Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Berichtigung.

Zu Ziffer 26 der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß fest: Die neue Maßnahme "Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen" soll eine Gesetzeslücke schließen, hauptsächlich für jene behinderten Menschen, bei denen durch Förderung in den bestehenden Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung wie Caritasheime Retz, Lanzendorf, Behindertendorf Sollenau, Tagesheimstätten, eine Eingliederung in das Berufsleben ermöglicht wurde, eine selbständige Lebensführung jedoch infolge ihres Leidens oder Gebrechens noch nicht oder nicht erreicht werden konnte. Die Notwendigkeit der Betreuung und Führung außerhalb der Arbeitszeit ist für diese behinderten Menschen

erforderlich, um den Arbeitsplatz erhalten zu können.

In den meisten Fällen wird es sich um behinderte Menschen handeln, denen auch bisher Hilfe durch Unterbringung in externen oder internen Einrichtungen gewährt worden ist, so daß keine finanzielle Mehrbelastung der Sozialhilfeträger aus dieser neuen Maßnahme entstehen wird. Es wird im Gegenteil in vielen Fällen durch

- a) einen kleineren Verpflegungskostensatz in Heimen nach § 21a als in Heimen, wo berufliche Eingliederung durchgeführt wird,
 - b) Kostenbeiträge aus dem Lohn bzw.
 - c) das Entstehen von Pensionsansprüchen,
- eine Einsparung von Sozialhilfemitteln erreicht werden können.

Die Anzahl der Maßnahmen nach § 21a ist wegen der geringen Zahl geeigneter Einrichtungen und wegen der Arbeitsplatzsituation, die für behinderte Menschen derzeit nicht günstig ist, als gering einzuschätzen.

8. Zu Zi. 27 der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß fest:

Die Neufassung dieser Gesetzesstelle umfaßt Fahrtkosten bei Ladungen und jene Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von bestimmten Hilfemaßnahmen entstehen.

Der bisherige Gesetzestext sieht eine Präzisierung hinsichtlich der Höhe dieser Fahrtkosten nicht vor.

Um eine Gleichbehandlung aller behinderten Menschen herbeizuführen, denen Fahrtkosten im Sinne des § 24 zu ersetzen sind, war vorerst gesetzlich festzulegen, daß bei Möglichkeit und Zumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels die Kosten desselben (Bahnfahrt 2. Klasse) ersetzt werden.

Da viele behinderte Menschen infolge ihres Alters, der Art oder der Schwere ihres Leidens die Fahrten in einem öffentlichen Verkehrsmittel nur mit Hilfe einer Begleitperson durchführen können, sind auch Fahrtkosten an eine Begleitperson zu ersetzen.

Darüber hinaus fallen Fahrtkosten an, wenn behinderte Menschen wegen ihrer Behinderung, des Fehlens oder der Unzumutbarkeit der Benützung geeigneter öffentlicher Verkehrsmittel private Verkehrsmittel in Anspruch nehmen müssen. Für diese Fälle sieht der Gesetzesentwurf nunmehr vor, daß die zweifachen Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse für die entsprechende Entfernung ersetzt werden.

In der Berechnung der zweifachen Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse für die entsprechende Entfernung bei Unzumutbarkeit bzw. Nichtmöglichkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel sind nicht nur der, auf das verbrauchte Benzin entfallende Betrag berücksichtigt, sondern auch anteilig die übrigen Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten sowie anteilig die Anschaffungskosten eines PKWs enthalten.

Die Verringerung der Bahnkosten pro Kilometer mit zunehmender Entfernung läßt sich wiederum mit dem geringeren Benzinverbrauch bzw. Abnutzung des Autos auf Autobahn- bzw. Überlandfahrten rechtfertigen.

Ein weiterer Grund für die nunmehrige Berechnungsgrundlage ist die Tatsache, daß das Fahrzeug nicht nur ausschließlich zum Transport des Behinderten, sondern auch für andere Zwecke verwendet wird.

Stehen den behinderten Menschen Transportmöglichkeiten in Form von Gemeinschaftstransporten zur Verfügung und ist die Benützung solcher Transportmöglichkeiten zumutbar, sind keine Fahrtkosten durch das Land zu ersetzen.

9. und 11. In der Z. 29 wurde vorgesehen, daß Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege als Krankenhilfe und nicht als Hilfe für pflegebedürftige Menschen gewährt werden sollten. Da dies nicht den Gegebenheiten entspricht, wurde die Regierungsvorlage geändert und die derzeitige Gesetzeslage beibehalten.
10. Zu Ziffer 30 der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß fest:
- Taubblind ist, wer in seinem Seh- und Hörvermögen so hochgradig beeinträchtigt ist, daß eine Kommunikation mit der Umwelt nicht mehr möglich ist. Diese doppelt sinnesbehinderten Menschen verfügen nur mehr über den Tast- und Geruchsinn und können daher lediglich einen winzigen Bruchteil der Reize von "normalen" Menschen empfangen. Existieren können Taubblinde nur mit Hilfe eines anderen. Sie müssen praktisch Tag und Nacht betreut werden und leben sozusagen ein "Leben aus zweiter Hand".
- Im Hinblick auf die besondere Intensität der Betreuung und das tragische Los dieser Gruppe von doppelt sinnesbehinderten Menschen, die ihre Umwelt nicht wahrnehmen können, wird Taubblinden eine eigene Beihilfe gewährt.
11. Die derzeitige Gesetzeslage wird beibehalten.
12. und 13. Die Definition der Pflegebedürftigkeit im § 33 Abs. 3 soll an § 105a ASVG angeglichen werden. Diese Gesetzesstelle regelt die Voraussetzungen für den Hilflosenzuschuß. Durch diese Vorgangsweise kann bei der Auslegung des Sozialhilfegesetzes die Judikatur zum Hilflosenzuschuß herangezogen werden. Es wurde lediglich anstelle des Wortes "ständig" das Wort "dauernd" nicht übernommen, da das Sozialhilfegesetz das Wort "ständig" bisher nicht kennt. Da inhaltlich zwischen den beiden Worten kein Unterschied besteht, wird dies an der Absicht der Angleichung an das ASVG nichts ändern. Von der Ausdehnung der Pflegebedürftigkeit auf den "geistig seelischen Zustand" wurde abgesehen, da der sich daraus ergebende Anspruchskreis nicht abgeschätzt werden kann.

14. und 15. Bezüglich des Ruhens der Hilfe für Taubblinde sollen jene Regelungen, die für die Blindenbeihilfe gelten, herangezogen werden.

Die Wortfolge "einem Arbeitshaus oder in einer sonstigen" hat zu entfallen, da keine Arbeitshäuser mehr existieren.

15b. Das Pflegegeld soll auch nicht gewährt werden dürfen, wenn von der Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen kein Gebrauch gemacht wird.

16. Bezüglich der Einstellung der Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen (§ 21a) sollen die Regelungen hinsichtlich der geschützten Arbeit gelten. Bezüglich der Einstellung der Hilfe für Taubblinde sollen auch die Regelungen für die Blindenbeihilfe gelten.

17. (38a) Die Hilfe für Taubblinde soll ebenso wie die Blindenbeihilfe nicht zu ersetzen sein.

(38b) Die Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen soll nicht zu ersetzen sein.

(38c) In Angleichung an die Blindenbeihilfe soll die Hilfe für Taubblinde jedoch zu ersetzen sein, wenn sie durch unwahre Angaben gewährt wurde bzw. für die Taubheit nach anderen Gesetzen Leistungen gewährt werden.

(38d) Bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a des Ehegesetzes kann ein Ehepartner auf jeglichen Unterhalt verzichten. Dies hatte in einigen Fällen zur Folge, daß der Ehepartner der auf Unterhalt verzichtete, mittellos wurde und ihm die Sozialhilfe zu gewähren war. Dies auch dann, wenn sein früherer Ehepartner vermögend war. Um eine Belastung der Sozialhilfe zu verhindern, soll ein derartiger Verzicht gegenüber dem Sozialhilfeträger keine Wirkung haben. Der Ehepartner

ist vom Sozialhilfeträger zum Kostenersatz heranzuziehen. Ein Verzicht auf jeglichen Unterhalt ist auch in anderen Fällen möglich. Auch derartige Verzichte sollen gegenüber dem Sozialhilfeträger nicht gelten.

(38e) Durch die Einführung des Ersatzes durch Geschenknehmer soll verhindert werden, daß der Hilfeempfänger sein Vermögen verschenkt und danach der öffentlichen Hand zur Last fällt. Bisher konnte der Geschenknehmer nicht zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

(38f) Durch die Änderung des § 44 Abs. 2 soll die Frist von sechs Monaten für die Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. von Krankenanstalten) in den Fällen, in denen der Anspruch vom Sozialversicherungsträger abgelehnt wurde, verlängert werden.

18. (39a und 39b) Die psychosozialen Dienste sollen nicht als soziale Dienste, sondern als eigene Sozialhilfeeinrichtung angesehen werden.

Als Begründung wäre anzuführen:

Die psychosozialen Dienste sind vom Umfang und Aufgabenbereich so bedeutungsvoll, daß eine eigene Nennung aus diesem Grund schon gerechtfertigt erscheint. Sachlich enthalten sie Elemente von Rehabilitationseinrichtungen und von sozialen Diensten in einer ganz spezifischen Ausprägung, sodaß eine Zuordnung dort nicht möglich ist.

(39d) Unter dem Begriff Heim fallen auch Rehabilitations- und Resozialisierungseinrichtungen. Der Heimbegriff wurde daher neben der sprachlichen Verbesserung erweitert. Pensionisten- und Pflegeheime waren bisher im § 46 unter den landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen definiert. Daraus müßte man schließen, daß Pensionisten- und Pflegeheime nur das Land führen darf. Da dies jedoch nicht zutrifft, wird die Definition im § 45 vorgenommen. Die Definition gilt damit auch für private Rechtsträger.

19. und 20. Die §§ 45a und 46 regeln die Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen und landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen. Da in beiden Paragraphen teilweise gleichlautende Regelungen vorgesehen waren, wurden diese zu einem Paragraphen zusammengefaßt.
21. Durch die Worte "Zur Vollziehung dieses Gesetzes" könnte man meinen, daß das administrativ tätige Personal den Anforderungen des § 48 zu entsprechen hat. Es soll daher die bisherige Wortfolge "In Vollziehung dieses Gesetzes" beibehalten werden.
22. bis 23b. Die Bewilligung von Heimen und Rehabilitationseinrichtungen sah zwei Verfahren vor, nämlich ein Errichtungsverfahren und ein Bewilligungsverfahren. Bei beiden Verfahren mußten teilweise gleichartige Auflagen erfüllt werden. Darüberhinaus bedeutete dies einen großen Verwaltungsaufwand. Es soll daher ein Bewilligungsverfahren eingeführt werden, das Auflagen vorzuschreiben hat und damit bereits vor der Errichtung der Baulichkeit durchgeführt werden kann. Das Betreiben eines Heimes ist erst nach Erfüllung der Auflagen zulässig.
24. und 25. Nach § 50 Abs. 2 sind die Gemeinden, in welchen Hilfeempfänger ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zur Tragung von 50 % des Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt, verpflichtet. Derzeit haben die Gemeinden bezüglich der Infragestellung der Kostentragungspflicht nur die Möglichkeit einer Klage des Landes beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG. Durch § 50 Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß der betreibenden Gemeinde über Antrag ein Bescheid auszustellen ist. Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nun ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, gegen den die Gemeinde bei der Landesregierung berufen kann.
- Durch die Einfügung des § 42a sollen die Ersätze der Geschenknahmer auch den Gemeinden zugute kommen.

Beim Kommunalgipfel wurde zwischen dem Land und den Gemeinden ein neuer Aufteilungsschlüssel für die Sozialhilfekosten vereinbart, der die Gemeinden im ordentlichen Teil des Vorschlages um 3,5 % und im außerordentlichen Teil um 5 %, entlastet. Diese Entlastung bzw. Ermäßigung soll nach der im Abs. 6 angegebenen Aufteilung mehr den finanzschwächeren Gemeinden als den finanzstärkeren zugute kommen.

25. (48b) Aufgrund der Geschäftseinteilung der NÖ Landesregierung sind Landesrat PROKOP und Landesrat VOTRUBA für Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständig. In der Praxis führen beide für ihren Zuständigkeitsbereich den Vorsitz im Sozialhilfebeirat. Diese Änderung soll die bisherige Praxis gesetzlich festlegen.

(48c) Den Landtagsklubs soll ein Nominierungsrecht für ihre Vertreter eingeräumt werden. Eine Bestellung durch die Landesregierung kann daher ebenso wie bei den Vertretern des Beirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation entfallen.

26. Die Mitglieder des Beirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation werden von der Landesregierung bestellt. Eine neuerliche Bestellung der Vertreter im Sozialhilfebeirat ist daher nicht erforderlich.

- 27., 28. und 29. Es handelt sich nur um eine Berichtigung der Änderungsanordnungen.

- 27a. Welche Vertreter durch die Landesregierung zu bestellen sind, ist bereits im Abs. 2 geregelt. Die Regelung des Abs. 3 wurde im Abs. 2 lit. 1 aufgenommen.

- 30., 33. und 34. Es handelt sich nur um eine Anpassung an den durch diesen Antrag geänderten Wortlaut der Regierungsvorlage, weil die Errichtungsbewilligung entfällt bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz bei Streitigkeiten zur Kostentragung nach § 50 Abs. 2 ist.
31. Es handelt sich um die fehlende Anpassung des Wortes "Behinderte" an die Wortfolge "behinderte Menschen".
32. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde ist um die Angelegenheit nach § 49 Abs. 5 (Bewilligung einer Sozialhilfeeinrichtung - Vertreter der Standortgemeinde) zu erweitern.
35. siehe Z. 1

KRENDL

Berichterstatter

FIDESSER

Obmann